



SCHULABSENTISMUS

WORUM GEHT ES?

Schulabsentismus kommt nicht über Nacht! Ab der ersten unentschuldigten Stunde sollte konsequent gehandelt werden!

Gesetzliche Grundlagen:

Schulpflicht:

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statten es angemessen aus.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

WAS SIND GRUNDSÄTZE?

Jede Schülerin und jeder Schüler ist wichtig in jedem Unterricht!

Für jede Schülerin und für jeden Schüler ist jeder Unterricht wichtig!

- Kontrollieren Sie systematisch die lückenlose Anwesenheit
- Stellen Sie eine enge Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten her
- Stellen Sie eine gute Kommunikation zwischen Klassen- und Fachlehrer*innen her
- Nutzen Sie die Möglichkeiten Ihrer Schule – Beziehen Sie früh die Schulsozialarbeit mit ein
- Nutzen Sie die Kollegiale Fallberatung (Interkulturelle Berater*innen, Fachlehrer*innen, Schulsozialarbeit, Schulleitung, Mitarbeiter*innen des Ganztags...)
- Holen Sie sich frühzeitig Beratung durch das Institut für Jugendhilfe und die Schulpsychologische Beratungsstelle ein
- Beziehen Sie interkulturelle Berater*innen ein
- Achten Sie auf eine ausführliche Dokumentation

WAS NEHME ICH WAHR?/WAS MACHT MIR SORGEN?

- „Abhängen“ von Randstunden
- „Schwänzen“ von bestimmten Unterrichtsfächern
- Die Abstände zwischen dem „Schwänzen“ werden kleiner
- Zunehmend unentschuldigte Fehlzeiten
- Lern- und Leistungsprobleme
- Probleme mit dem Schulformwechsel
- Konflikte mit Mitschüler*innen und/oder Lehrkräften
- Wenig Unterstützung durch Erziehungsberechtigte



SCHULABSENTISMUS

WAS WEISS ICH ÜBER DIE/DEN SCHÜLER*IN UND IHR/SEIN LEBENSUMFELD?

- Familiäre Situation (Elternsituation; Geschwister; wichtige Bezugspersonen z.B. Großeltern)
- Erhält die Familie Hilfen? Welche und von wem?
- Wohnsituation und Wohnumfeld
- Häusliches Lernumfeld
- Freundeskreis
- Interessen/Freizeitverhalten/Jugendzentrum
- Mitgliedschaft in einem Verein

WAS KANN ICH TUN?

- Suchen Sie frühzeitig das Gespräch mit den Schüler*innen und den Erziehungsberechtigten, um Ursachen zu klären!
- Ggf. Unterstützung der Lehrkräfte in Richtung Begleitung/Gesprächsführung organisieren
- Beziehen Sie frühzeitig die Schulsozialarbeit mit ein
- Beziehen Sie andere Partner*innen ein
- Tauschen Sie sich innerschulisch eng aus (Lehrer*innen – Kollegium, Schulsozialarbeit, Offener Ganztag)
- Sichern Sie eine ausführliche Dokumentation der Fehlzeiten und pädagogischen Hilfen! Fertigen Sie Gesprächsprotokolle an und schließen Sie Vereinbarungen
- Schulsozialarbeit bzw. Schulleitung Diakonie kontaktieren lassen
- Führen Sie flankierend Ordnungsmaßnahmen durch
- Leiten Sie parallel Bußgeldverfahren ein
- Nehmen Sie Kontakt zum Jugendamt auf, wenn keine Verbesserung eintritt

WER HILFT WEITER?

Wenn Sie Beratungsbedarfe haben oder die schulinternen Möglichkeiten erschöpft sind, können Ihnen u. a. folgende

Partner*innen weiterhelfen:

- Schulaufsicht
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Institut für Jugendhilfe
- Jugendamt
- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Koordinationsstelle Schulsozialarbeit

Einen Leitfaden der Stadt Duisburg zu Schulpflichtverletzungen sowie weitere Downloads und Musterbriefe erhalten Sie auf der Internetseite der Bildungsregion Duisburg: www.duisburg.de/guide-sp



SCHULABSENTISMUS

Grundschulen/Hauptschulen/
Förderschulen

ZUSTÄNDIGKEITEN

Klassenleitung

Klassenleitung
Schulsozialarbeit

Klassenleitung
Schulsozialarbeit

Klassenleitung
Teilkonferenz
Schulleitung

SYSTEMATIK DER MASSNAHMEN BEI SCHULPFlichtVERLETZUNGEN FÜR ALLE SCHULFORMEN (AUSSER BERUFSKOLLEG)

1. PHASE – PÄDAGOGISCHE EINWIRKUNG

Schüler*in fehlt erstmalig unentschuldigt
► Entschuldigung, ggf. Attest einfordern

Erstgespräch mit
dem/der Schüler*in

Formlose Benachrichtigung
(z.B. Anruf, Nachricht im Mitteilungsheft)
der Erziehungsberechtigten

Weiterhin kein
Schulbesuch

Erster Brief
- an die Erziehungsberechtigten
- an den/die Schüler*in ab 14 Jahren
► Gespräch anbieten

Anlage 1

Weiterhin kein
Schulbesuch

Ursache klären
Schulinterne
Unterstützung
Unterstützung und
Beratung durch externe
Kooperationspartner*innen

Weiterhin kein
Schulbesuch

Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG

FORMBLÄTTER ZUM DOWNLOAD

Grundsätzlicher Hinweis

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit verwenden Grund-, Haupt- und Förderschulen grundsätzlich die Formblätter der Anlagen 1 bis 7.

Anlage 1
Benachrichtigung der
Erziehungsberechtigten

Alle Anlagen und Vordrucke für den
Umgang mit Schulpflichtverletzungen
sowie weitere Hinweise /Erklärungen
finden Sie auf der Internetseite
www.duisburg.de/guide-sp

- Falldokumentationsbogen
- Fehlzeitendokumentationsbogen



SCHULABSENTISMUS

Grundschulen/Hauptschulen/
Förderschulen

**ZUSTÄNDIGKEITEN
SOWOHL IN DER
2. WIE AUCH DER
3. PHASE:**
Klassenleitung
Schulsozialarbeit
Schulleitung

SYSTEMATIK DER MASSNAHMEN BEI SCHULPFlichtVERLETZUNGEN FÜR ALLE GRUNDSCHULEN/HAUPTSCHULEN/FÖRDERschULEN

2. PHASE – ABMAHNUNGEN

- Weiterhin kein Schulbesuch → Nach Sachlage: Ggf. Mitteilung an den ASD (Jugendamt)
Anlage 2
- Weiterhin kein Schulbesuch → Zweiter Brief - an die Erziehungsberechtigten
Androhung der zwangsweisen Zuführung/des Zwangsgeldes
Anlage 3

3. PHASE – ZWANGSMASSNAHMEN

- Weiterhin kein Schulbesuch → Beantragung der zwangsweisen Zuführung nach Sachlage oder direkt das Bußgeldverfahren einleiten
Anlage 4
- Weiterhin kein Schulbesuch → Dritter Brief - an die Erziehungsberechtigten
- an den/die Schüler*in ab 14 Jahren
Information über Beantragung der zwangsweisen Zuführung
Anlage 5
- Weiterhin kein Schulbesuch → Vierter Brief gegen Postzustellungsurkunde
- an die Erziehungsberechtigten
- an den/die Schüler*in ab 14 Jahren
Anhörung zum Bußgeldverfahren, Frist setzen: mind. 7 Tage
Anlage 6
- Weiterhin kein Schulbesuch → Anzeige über eine Ordnungswidrigkeit
an die zuständige Schulaufsichtsbehörde
Anlage 7
- Weiterhin kein Schulbesuch → Einleitung des Zwangsgeldes gegen die Erziehungsberechtigten
durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde

FORMBLÄTTER ZUM DOWNLOAD

Anlage 2
Mitteilung an den ASD

Anlage 3
Androhung der zwangsweisen Zuführung und des Zwangsgeldes

Anlage 4
Grund-, Haupt- und Förderschulen stellen den Antrag an das Schulamt für die Stadt Duisburg

Anlage 5
Information an die Erziehungsberechtigten

Anlage 6
Anhörung zum Bußgeldverfahren

Anlage 7
Anzeige einer Ordnungswidrigkeit



SCHULABSENTISMUS

Realschulen/Gesamtschulen/Sekundarschulen/Gymnasien/Berufskollegs

ZUSTÄNDIGKEITEN

Klassenleitung

Klassenleitung
Schulsozialarbeit

Klassenleitung
Schulsozialarbeit

Klassenleitung
Teilkonferenz
Schulleitung

SYSTEMATIK DER MASSNAHMEN BEI SCHULPFlichtVERLETZUNGEN FÜR ALLE SCHULFORMEN (AUSSER BERUFSKOLLEG)

1. PHASE – PÄDAGOGISCHE EINWIRKUNG

Schüler*in fehlt erstmalig unentschuldigt
► Entschuldigung, ggf. Attest einfordern

Erstgespräch mit
dem/der Schüler*in

Formlose Benachrichtigung
(z.B. Anruf, Nachricht im Mitteilungsheft)
der Erziehungsberechtigten

Weiterhin kein
Schulbesuch

Erster Brief
- an die Erziehungsberechtigten
- an den/die Schüler*in ab 14 Jahren
► Gespräch anbieten

Anlage1.1

Weiterhin kein
Schulbesuch

Ursache klären
Schulinterne
Unterstützung
Unterstützung und
Beratung durch externe
Kooperationspartner*innen

Weiterhin kein
Schulbesuch

Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG

FORMBLÄTTER ZUM DOWNLOAD

Grundsätzlicher Hinweis

Aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit verwenden Realschulen/Gesamtschulen/Sekundarschulen/Gymnasien die Anlagen 1.1 bis 7.1.

Anlage 1.1
Benachrichtigung der
Erziehungsberechtigten

Alle Anlagen und Vordrucke für den
Umgang mit Schulpflichtverletzungen
sowie weitere Hinweise /Erklärungen
finden Sie auf der Internetseite
www.duisburg.de/guide-sp

- Falldokumentationsbogen
- Fehlzeitendokumentationsbogen



SCHULABSENTISMUS

Realschulen/Gesamtschulen/Sekundarschulen/Gymnasien/Berufskollegs

ZUSTÄNDIGKEITEN SOWOHL IN DER 2. WIE AUCH DER 3. PHASE:
Klassenleitung
Schulsozialarbeit
Schulleitung

SYSTEMATIK DER MASSNAHMEN BEI SCHULPFlichtVERLETZUNGEN FÜR REALSCHULEN/GESAMTSCHULEN/SEKUNDARSCHULEN/GYMNASIEN

2. PHASE – ABMAHNUNGEN

Weiterhin kein Schulbesuch

Nach Sachlage: Ggf. Mitteilung an den ASD (Jugendamt)
Anlage 2.1

Weiterhin kein Schulbesuch

Zweiter Brief - an die Erziehungsberechtigten
Androhung der zwangsweisen Zuführung
Anlage 3.1

3. PHASE – ZWANGSMASSNAHMEN

Weiterhin kein Schulbesuch

Beantragung der zwangsweisen Zuführung nach Sachlage oder direkt das Bußgeldverfahren einleiten
Anlage 4.1
Dritter Brief - an die Erziehungsberechtigten
- an den/die Schüler*in ab 14 Jahren
Information über Beantragung der zwangsweisen Zuführung
Anlage 5.1

Weiterhin kein Schulbesuch

Vierter Brief gegen Postzustellungsurkunde
- an die Erziehungsberechtigten
- an den/die Schüler*in ab 14 Jahren
Anhörung zum Bußgeldverfahren, Frist setzen: mind. 7 Tage
Anlage 6.1

Weiterhin kein Schulbesuch

Versäumnisanzeige an die zuständige Schulaufsichtsbehörde
Anlage 7.1

FORMBLÄTTER ZUM DOWNLOAD

Anlage 2.1
Mitteilung an den ASD

Anlage 3.1
Androhung der zwangsweisen Zuführung

Anlage 4.1
Realschulen/Gesamtschulen/Sekundarschulen/Gymnasien stellen den Antrag direkt an das Ordnungsamt der Stadt Duisburg

Anlage 5.1
Information an die Erziehungsberechtigten

Anlage 6.1
Anhörung zum Bußgeldverfahren

Anlage 7.1
Versäumnisanzeige